

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Satzung des Interfakultären Zentrums für Membranforschung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21.03.2025	2
Verfahrenshinweis	7

**SATZUNG DES INTERFAKULTÄREN ZENTRUMS FÜR MEMBRANFORSCHUNG (iCMR)
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 21.03.2025**

Artikel I

§ 1

Name und Rechtsstellung des Zentrums

Das „interfakultäre Zentrum für Membranforschung / interfaculty Center for Membrane Research“ (iCMR) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf i. S. d. § 29 Abs. 1 S. 1 Hochschulgesetz NRW (HG NRW). Es steht unter der Verantwortung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Ziel des iCMR ist exzellente Forschung in allen Bereichen der Membranbiologie und deren vielfältigen Anwendungen zu fördern. Durch Zusammenführung diverser Kompetenzen und Bündelung von Ressourcen sollen neue Konzepte, innovative Methodiken und originelle transdisziplinäre Forschungsansätze entstehen, die zu einem besseren Verständnis von unterschiedlichen Prozessen an biologischen und Modellmembranen von der Grundlagenforschung bis zu medizinischen und biotechnologischen Anwendungen beitragen.

(2) Zweites Ziel des iCMR ist eine exzellente Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Membranforschung. Doktorand*innen und Postdoktorand*innen sollen am Ende der Qualifizierungsphase interdisziplinär, in modernen Methoden geschult, lokal, überregional und international vernetzt sein, und in die Lage versetzt werden, Membranforschung in diversen Umgebungen weiterzuentwickeln.

(3) Drittes Ziel des iCMR ist die Bedeutung der Membranbiologie in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen und den Transfer der im iCMR gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse in Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft voranzutreiben. Durch digitale und analoge Medien, Veranstaltungen und weitere zu entwickelnde Formate soll eine hohe öffentliche Präsenz mit nationaler und internationaler Reichweite generiert werden.

§ 3

Organe

Organe des iCMR sind

1. der Vorstand
2. der*die geschäftsführende Direktor*in
3. das Kuratorium
4. die Mitgliederversammlung.

§ 4

Vorstand

- (1) Die Leitung des iCMR obliegt dem Vorstand. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des iCMR.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für
 - a) die Fortentwicklung des wissenschaftlichen Programms im Sinne der Ziele des iCMR,
 - b) die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern,
 - c) die Verhandlungen eines Budgets im Rahmen der Finanzplanung der beteiligten Fakultäten und die sachgerechte Verwendung der Mittel
 - d) Vorschläge zu Änderungen der Satzung,
 - e) die Berichterstattung gegenüber den beteiligten Fakultäten.
- (3) Der Vorstand setzt sich aus dem*der geschäftsführenden Direktor*in, einer Stellvertretung sowie drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und zwei gewählten Mitgliedern des wissenschaftlichen Nachwuchses des iCMR zusammen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer*innen die Mehrheit haben. Der*die Koordinator*in berät den Vorstand als nicht stimmberechtigtes Mitglied.
- (4) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem iCMR zur Verfügung gestellten Mittel und der Infrastruktur.
- (6) Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr zu einer Vorstandssitzung. Vorstandssitzungen können auch in elektronischer Form stattfinden. Der Termin ist den Vorstandsmitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder in Textform unter Beifügung der Tagesordnung mitzuteilen, die vom*von dem*der Koordinator*in in Abstimmung mit dem*der geschäftsführenden Direktor*in erstellt wird.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied aus der entsprechenden Gruppe.

§ 5

Geschäftsführende*r Direktor*in

- (1) Der Vorstand wählt ein Mitglied aus seiner Mitte zum*zur geschäftsführenden Direktor*in sowie eine Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der*die geschäftsführende Direktor*in vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Fakultäten und gegenüber dem Rektorat und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit und lädt zu den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung ein.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der geschäftsführenden Direktor*in aus dem Amt, übernimmt die Stellvertretung die geschäftsführenden Aufgaben bis zum Ende der aktuellen Amtszeit. Der Vorstand wählt eine neue Stellvertretung.
- (4) Der*die Koordinator*in übernimmt die administrativen Aufgaben innerhalb des iCMR und wird von dem oder den Dekanat/en der beteiligten Fakultäten bestellt und finanziert.
- (5) Die Wahl des*der Gründungsdirektor*in ist in §7 (2) beschrieben. Der*die geschäftsführende Direktor*in und die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

§ 6

Kuratorium

- (1) Das iCRM wird durch ein Kuratorium beraten. Seine Aufgabe ist es, die Arbeit des iCMR an den oben genannten Zielen zu messen, sowie Vorschläge für dessen Weiterentwicklung zu unterbreiten. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
 - a) Der*die Rektor*in der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (oder eine von ihm*ihr beauftragte Vertretung),
 - b) die Dekan*innen der beteiligten Fakultäten,
- (3) Dekan*innen und Rektor*in sind gemäß ihrer Amtszeiten Mitglied des Kuratoriums.
- (4) Die Tätigkeit aller Kuratoriumsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie eine Stellvertretung für die jeweilige Amtszeit der Person. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Ohne Mitglied zu sein, können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen:
 - a) die/der geschäftsführende Direktor*in,
 - b) auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere sachverständige Personen.
- (7) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr tagen. Der*die Vorsitzende lädt die Kuratoriumsmitglieder unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich dazu ein.
- (8) Das Kuratorium verfasst einen jährlichen Bericht. Dieser Bericht ist in einen vertraulichen, nur für den Vorstand bestimmten Teil und einen Teil, der der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt wird, untergliedert.
- (9) Das Kuratorium hat das alleinige Vorschlagsrecht für professorale Mitglieder des Vorstandes.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied kann ein*e Wissenschaftler*in der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auf schriftlichen Antrag beim Vorstand werden, wenn in den vergangenen fünf Jahren ein extramural gefördertes Drittmittelprojekt mit Bezug zur Membranforschung eingeworben wurde oder eine entsprechende Publikation als Corresponding Author (Senior Authorship) vorliegt.
- (2) Stimmberechtigte Gründungsmitglieder des iCMR können zum Zeitpunkt der Gründung des iCMR alle Projektleiter*innen und assoziierten Projektleiter*innen des SFB 1208 werden. Die Gründungsmitglieder sind in Anlage 1 aufgeführt. Diese wählen eine*n Gründungsdirektor*in sowie die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte.
- (3) Wissenschaftler*innen ohne eigene Drittmittel und/oder Publikation als Corresponding Author aus den Arbeitsgruppen der stimmberechtigten Mitglieder können auf schriftlichen Antrag hin als beratende Mitglieder assoziiert werden. Dem Antrag sind ein einseitiges Bewerbungsschreiben und ein Lebenslauf inkl. Nachweise über Drittmittelinwerbung und Publikationsliste der antragstellenden Person hinzuzufügen.
- (4) Die Mitgliedschaft für stimmberechtigte und beratende Mitglieder beträgt drei Jahre und verlängert sich automatisch solange die Voraussetzungen aus Satz 1 gegeben sind und die Person nicht aus anderen Gründen ausscheidet oder die Mitgliedschaft kündigt.

- (5) Die Mitglieder sollen wann immer möglich, das Zentrum für iCMR bei Publikationen als zusätzliche Affiliation nennen.
- (6) In der konstituierenden Mitgliederversammlung wird ein Gründungsvorstand gewählt.
- (7) Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere die Wahl des Vorstandes (§ 4 Abs. 3).
- (8) Die Mitglieder verpflichten sich, anderen Mitgliedern Zugang zu Geräten und Methodeneinweisung zu gewähren, speziell solcher, die im Rahmen des SFB1208 oder des iCMR beschafft wurden.
- (9) Alle Mitglieder und die Gerätezentren der beteiligten Fakultäten können sich in angemessenem Umfang an den wissenschaftlichen Veranstaltungen des iCMR, der Vermittlung von Methodenkompetenz und biologischem Hintergrundwissen sowie Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen für Mitglieder und/oder Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit beteiligen.
- (10) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr.

§ 8

Sitzungen der Organe/Beschlussfassung

- (1) Der Termin für die Sitzungen ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder in Textform unter Beifügung des Entwurfs der Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit bei Entscheidungen des Vorstands entscheidet die Stimme des*der geschäftsführenden Direktor*in. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands sowie die Zustimmung der beteiligten Dekanate und des Rektorats erforderlich.
- (4) Sofern aufgrund besonderer Umstände eine Anwesenheitssitzung nicht durchführbar ist, kann eine virtuelle Sitzung durchgeführt werden (z. B. Videokonferenz). Der Vorstand entscheidet über die Vorgehensweise.
- (5) Ein Beschluss kann auch in Textform (z. B. per Email) gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu einem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufverfahren).

Artikel II

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Medizinischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 23.01.2025 und vom 03.12.2024 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 13.03.2025.

Düsseldorf, den 21.03.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.